

AGB der Veranstaltung:

Kinderzeltlager Britten 2 (07.08.2022 - 14.08.2022)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an Freizeitmaßnahmen und Turncamps der Saarländischen Turnerjugend im Saarländischen Turnerbund

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Freizeitmaßnahmen und Turncamps der Saarländischen Turnerjugend im Saarländischen Turnerbund (STJ).

2. Anmeldung

Die Anmeldung der einzelnen Teilnehmer erfolgt grundsätzlich durch den Verein über das Portal GymNet (www.dtb-gymnet.de). Eine Schriftliche Meldung per Meldebogen ist nicht möglich. Bis Meldeschluss können Teilnehmer und Betreuer an- oder abgemeldet werden. Nach Meldeschluss werden keine Anmeldungen mehr angenommen. Nachmeldungen einzelner Teilnehmer eines bereits gemeldeten Vereins vor Ort sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit dem Verantwortlichen der Freizeitmaßnahmen möglich. Pro angefangene acht Teilnehmer muss der Verein je einen Betreuer stellen. Dieser wird mit einem Betreueraschengeld in gleicher Höhe verrechnet und somit als „kostenfreier Betreuer“ gemeldet. Werden mehr Betreuer gemeldet, können diese als „kostenpflichtige Betreuer“ gemeldet werden. Evtl. falsche Zuordnungen werden ohne Rücksprache mit dem Verein von der Geschäftsstelle korrigiert.

Unser Betreuer-Bonus: Bei gültiger JuLeiCa übernimmt die STJ für diese Betreuer den Teilnehmerbeitrag! Neben der Gymnet-Anmeldung muss eine E-Mail mit der Kopie der JuLeiCa an den Saarländischen Turnerbund gesendet werden.

3. Teilnehmerbeitrag

Eine Überweisung des Teilnehmerbeitrages ist nicht möglich. Die Zahlung des Teilnehmerbeitrags erfolgt per Bankeinzug im SEPA-Lastschriftverfahren vom hinterlegten Vereinskonto in GymNet. Der Termin zum Einzug ist der jeweiligen Rechnung nach dem Meldeschluss zu entnehmen. Bankgebühren, die durch Rücklastschrift (z.B. Kontounterdeckung oder durch die Angabe einer falschen Bankverbindung) entstehen müssen in der entstandenen Höhe vom Melder getragen werden.

4. Aufenthalt

Die An- und Abreisedaten sind der entsprechenden Ausschreibung zu entnehmen. Falls ein Teilnehmer nicht den kompletten Zeitraum an der Freizeitmaßnahme oder dem Turncamp teilnehmen kann, ist trotzdem der volle Teilnehmerbeitrag zu entrichten.

5. Einverständniserklärung

Der Verein ist dafür verantwortlich, dass die Sorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten die Einverständniserklärung unterschreiben. Diese ist bei Anreise am Veranstaltungsort dem entsprechenden Lagerleiter abzugeben. Ohne unterschriebene Einverständniserklärung ist die Teilnahme nicht möglich. Die Einverständniserklärungen verbleiben nach Ende der Freizeitmaßnahmen zur Dokumentation auf der Geschäftsstelle des Saarländischen Turnerbundes.

6. Rücktritt des Teilnehmers

Bei schriftlicher Erklärung des Rücktritts von der Freizeitmaßnahme werden, bei Vorlage eines ärztlichen Attests auf der Geschäftsstelle, folgende Gebühren zurückerstattet:

- Bei Rücktritt bis vier Wochen vor Beginn der Freizeitmaßnahme: 75 Prozent der Teilnahmegebühr.
- Bei späterem Rücktritt bis ein Tag vor der Freizeitmaßnahme: 50 Prozent der Teilnahmegebühr.

7. Aufenthalt

Die An- und Abreisedaten sind der entsprechenden Ausschreibung zu entnehmen. Falls ein Teilnehmer nicht den kompletten Zeitraum an der Freizeitmaßnahme oder dem Turncamp teilnehmen kann, ist trotzdem der volle Teilnehmerbeitrag zu entrichten.

8. Absage durch den Ausrichter

Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl ist die STJ berechtigt, die Freizeit bis sechs Wochen vor Beginn abzusagen. In diesem Falle werden die Teilnehmerbeiträge nicht vom Konto eingezogen. Falls Gründe vorliegen, die es der STJ unmöglich erscheinen lassen, die Freizeit durchzuführen, sowie bei höherer Gewalt kann ebenfalls eine Absage erfolgen.

9. Haftungsausschluss:

Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung persönlicher Gegenstände des Teilnehmers übernimmt der STB keine Haftung.

Im Übrigen ist jede Haftung außer für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10. Möglichkeit der Abstandnahme

Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Betreuer oder der Lagerleitung oder gegen die Lagerordnung ist die Lagerleitung berechtigt, den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Freizeitmaßnahme auszuschließen